

Bayrischen Krone, des Landes der Königlich Württembergischen Krone, und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Landes;

andererseits

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Hochstihren Regierungs-Director Wilhelm Nagdeburg;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

### Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, ingleichen den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine verbundenen Staaten Befehs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systemes errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. May 1833 und vom 12. May 1835 besteht.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handels-Bereine bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthumes Nassau dazu verabredeten Modificationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

### Artikel 2.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Besetze über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen sollen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigensümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Landes oder aus localen Interessen sich als notwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größten Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Ab-